



Stadionordnung

der Sportgemeinschaft Motor-Gohlis-Nord Leipzig e.V. ,

erlassen am 02.07.2007

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadionordnung der Sportgemeinschaft Motor-Gohlis Nord Leipzig e.V. gilt für das gesamte Stadiongelande Stadion des Friedens, Max-Liebermann-Straße 85.

§ 2 Anwendungsbereich

- 2.1. Die gegenständliche Stadionordnung findet bei allen öffentlichen lokalen-, regionalen-, überregionalen aber auch internationalen Veranstaltungen Anwendung.
- 2.2. Die Stadionordnung greift in allenfalls bestehende Verträge über die Benutzung des Stadions, nicht ein.

§ 3 Veranstaltungsbereich

- 3.1. Auf den gesamten Sportanlagen und Freiflächen des Geltungsbereiches dürfen sich nur Personen aufhalten, welche über eine gültige Genehmigung verfügen oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen. Außerdem dürfen sich Funktionäre, aktive Sportler der SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e.V., deren sportlichen Kontrahenten, Betreuer und Gäste der jeweiligen sportlichen Veranstaltung für die Zeit des üblichen Trainings- und/ bzw. Wettkampfbetriebes .im Geltungsbereich aufhalten.
- 3.2. Auf Verlangen von Sicherheitskörpern bzw. von Kontroll- und Ordnungsdiensten, sowie dem Platzwart im Dienst ist die jeweilige Aufenthaltsberechtigung nachzuweisen.
- 3.3. Die Vermietung der Sportanlagen an Dritte im Stadion des Friedens ist möglich. Anfragen sind an die Geschäftsstelle des SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e.V. zu richten.

§ 4 Kontrollmaßnahmen

- 4.1. Jeder Nutzer, der den Stadionbereich außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebs betritt, ist verpflichtet, sich beim Platzwart unaufgefordert anzumelden. Die Nutzung der Sportflächen ohne vorherige Anmeldung ist untersagt. Ausgenommen davon ist der Besuch im Sport - Casino.
- 4.2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Mittel – darauf zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens gefährlicher Gegenstände (Waffen, Feuerwerkskörper etc.) ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf die mitgeführten Gegenstände.
- 4.3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung einer Entschädigung besteht nicht.

§ 5 Verhaltensregeln

- 5.1. Innerhalb des Stadiongelande hat sich jeder Besucher ordnungsgemäß – unter Vermeidung von Behinderungen, Belästigungen, Diskriminierungen und Gefährdungen – zu verhalten.
- 5.2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs-, Sicherheits- und Rettungsdienstes, der Funktionäre der SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e.V. und des Platzwartes Folge zu leisten.
- 5.3. Alle eingerichteten Auf- und Abgänge sowie Sicherheitsbereiche (insbesondere für Rettung und Feuerwehr) sind freizuhalten.
- 5.4. Auf dem Stadiongelande behält die StVZO ihre Gültigkeit. Als Höchstgeschwindigkeit gelten 5km/h. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den ausgezeichneten Flächen zu parken/ abzustellen. Zuwiderhandlungen führen zum Platzverbot.

§ 6 Verbote

- 6.1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen aller Art
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
 - c) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
 - e) Sperrige Gegenstände
 - f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
 - g) Alkoholische Getränke
 - h) Tiere
- 6.2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) Parolen zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund ihrer/ihres Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren.

- b) Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfreundlicher Organisationen zeigt.
- c) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.
- d) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten.
- e) Mit Gegenständen aller Art zu werfen.
- f) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen.
- g) Ohne Erlaubnis Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
- h) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- i) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 7 Haftung

Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Sportgemeinschaft Motor-Gohlis Nord Leipzig e.V. nicht.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- 8.1. Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- 8.2. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- 8.3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§ 9 Sächsisches Nichtrauchererschutzgesetz (SächsNSG)

- 9.1. Mit Wirkung vom 01. Februar 2008 tritt das Sächsische Nichtrauchererschutzgesetz (SächsNSG) in Kraft. Als Pächter der Sportstätte Max-Liebermann-Straße 85 (Stadion des Friedens) sind auch wir unmittelbar davon betroffen und zur Umsetzung des Gesetzes verpflichtet.

- 9.2. Laut Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz (SächsNSG) erstreckt sich das Rauchverbot grundsätzlich auf vollständig umschlossene Räume. Darüber hinaus gilt im Stadionbereich das Rauchverbot auch in allen Eingangsbereichen, die vor und nach dem Sport durch die aktiven Sportler im Stadion des Friedens frequentiert werden. Das Rauchen in Nähe der Gebäude ist ab sofort nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet. Für die Nichteinhaltung sind Geldbußen bis zu 5000,00€ durch den Gesetzgeber angedroht.

Vorstand der SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e.V.
Leipzig, 30. Januar 2008